

## **Bekanntmachung**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vareler Straße / Jader Straße“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vareler Straße / Jader Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der zulässigen Art der Nutzung sowie einer Vergrößerung der überbaubaren Fläche im Bereich der Vareler Straße und der Jader Straße zur Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Funktionen des Grundzentrums. Die Änderung dient der Erweiterung eines örtlichen Gewerbebetriebes.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vareler Straße / Jader Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vareler Straße / Jader Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Anlagen kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 0.23, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-jade.de](http://www.gemeinde-jade.de) wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

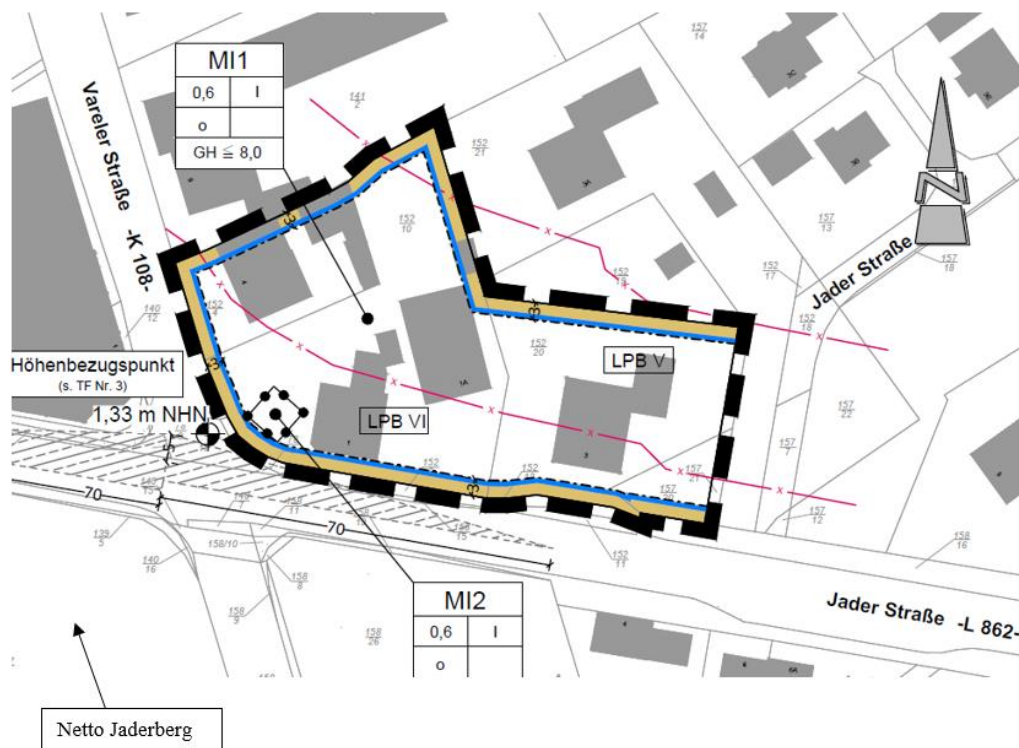
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gez. K a a r s

Bürgermeister

### Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vareler Straße / Jader Straße“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.